

# Kinder- und Jungendschutzkonzept des SV „Einheit“ Borna e.V.



Gültig ab 16.03.2023

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>1. Ziele des Schutzkonzeptes</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Kindeswohlgefährdung</b> .....	<b>4</b>
<b>2.1. Definition Kindeswohlgefährdung</b> .....	<b>4</b>
<b>2.2. Formen der Kindeswohlgefährdung</b> .....	<b>5</b>
2.2.1. Vernachlässigung .....	5
2.2.2. Körperliche Gewalt und Misshandlung .....	6
2.2.3. Psychische (seelische) Misshandlung .....	6
2.2.4. Häusliche Gewalt .....	6
2.2.5. Sexuelle Gewalt .....	6
2.2.6. Unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte .....	7
<b>2.3 Ebenen der Gefährdung</b> .....	<b>7</b>
<b>2.4 Mögliche Anzeichen von Kindeswohlgefährdung</b> .....	<b>8</b>
<b>3. Aufsichtspflicht</b> .....	<b>8</b>
<b>4. Präventionsmaßnahmen</b> .....	<b>9</b>
4.1. <i>Kinderschutzbeauftragte</i> .....	9
4.2. <i>Ehrenkodex</i> .....	9
4.3. <i>Übungsleiterschulung</i> .....	10
4.4. <i>Schulung von Kindern und Jugendlichen</i> .....	10
<b>5. Handlungsleitfaden</b> .....	<b>11</b>
<b>6. Kontaktmöglichkeit</b> .....	<b>12</b>
<b>7. Gültigkeit</b> .....	<b>12</b>

## **Einleitung**

Liebe Mitglieder des SV „Einheit“ Borna e.V.,

in unserem Verein nehmen Kinder und Jugendliche eine besondere Rolle ein. Für uns als Verein ist es besonders wichtig, dass die Kinder und Jugendlichen frei von jeglicher Gewalt Sport treiben und ihre Persönlichkeit weiterentwickeln können. Sie genießen während des Aufenthalts auf und in den Sportanlagen, im Trainingsbetrieb, bei Freizeitaktivitäten oder bei der Teilnahme an Wettkämpfen besondere Aufmerksamkeit und Schutz. Mit Hilfe dieses Schutzkonzeptes soll das Thema Kinderschutz in unserem Verein kein Randthema mehr sein. Wir wollen uns dem Thema stellen und es fest in die Vereinskultur verankern.

Wir als Verein positionieren uns gegen jede Form eines grenzüberschreitenden Verhaltens, durch das das Kindeswohl gefährdet werden kann.

Wir erwarten von allen Mitgliedern, dass das Kinder- und Jugendschutzgesetz umgesetzt wird.

Euer Vorstand

## 1. Ziele des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept soll die Umsetzung einer wirksamen Prävention und den Schutz der Kinder und Jugendlichen im Verein sicherstellen. Dabei werden folgende Ziele verfolgt:

- Schutz vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt
- Stärkung des Selbstbewusstseins der Kinder und Jugendlichen
- Schaffung einer Atmosphäre der Aufmerksamkeit und des Vertrauens, sodass sich Betroffene bei Problemen ernst genommen und sicher fühlen
- Qualifikation und Handlungssicherheit für alle im Verein tätigen Personen
- Schaffung einer klaren Kommunikationsstruktur und Benennen von Ansprechpartner\*innen
- Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten

## 2. Kindeswohlgefährdung

### 2.1. Definition Kindeswohlgefährdung

Im Zusammenhang mit dem Kinderschutzkonzept geht der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ einher. Laut Bundesgerichtshof wird eine Kindeswohlgefährdung wie folgt definiert:

*„Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 I BGB liegt vor, wenn eine **gegenwärtige**, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine **erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes** mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt.“*

Somit liegt eine Kindeswohlgefährdung vor, wenn eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr für die Kindesentwicklung abzusehen ist, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Kasper 2017, S. 30ff.

## **2.2. Formen der Kindeswohlgefährdung**

Eine Kindeswohlgefährdung kann sich in unterschiedlichen Erscheinungsformen äußern.

### *2.2.1. Vernachlässigung*

Die Erscheinungsform „Vernachlässigung“ wird definiert als andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglicher Handlungen der Eltern oder anderer Betreuungspersonen, die für die Versorgung des Kindes auf körperlicher oder emotionaler Ebene nötig sind. Sie betreffen verschiedene Grundbedürfnisse von Kindern und Jugendlichen.<sup>2</sup>

- **Körperliche Vernachlässigung<sup>3</sup>**
  - unzureichende Versorgung mit Nahrung und Flüssigkeit
  - witterungsunangemessene Kleidung
  - mangelnde Hygiene
  - mangelnde medizinische Versorgung
  - unzureichende Wohnverhältnisse
  - etc.
- **Erzieherische und kognitive Vernachlässigung<sup>4</sup>**
  - fehlende Kommunikation
  - fehlende erzieherische Einflussnahme
  - fehlende Anregung zu Spiel und Leistung
  - etc.
- **Emotionale Vernachlässigung<sup>5</sup>**
  - Mangel an Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung
- **Unzureichende Aufsicht<sup>6</sup>**
  - Alleinlassen von Kindern innerhalb und außerhalb des Wohnraumes
  - ausbleibende Reaktionen auf unangekündigte Abwesenheit des Kindes

---

<sup>2</sup> Der Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein – Westfalen 2022.

<sup>3</sup> Vgl. ebd.

<sup>4</sup> Vgl. ebd.

<sup>5</sup> Vgl. ebd.

<sup>6</sup> Vgl. ebd.

### *2.2.2. Körperliche Gewalt und Misshandlung*

Körperliche Misshandlung zeichnet sich durch direkte Gewalteinwirkungen auf das Kind aus, insbesondere durch Treten, Schlagen, Schütteln, Verbrennen, Würgen, Verätzen, zufügen von Stichverletzungen, der Aussetzung von Kälte, etc.. Dies kann absichtlich oder fahrlässig geschehen. In den meisten Fällen hinterlassen körperliche Misshandlungen dabei sichtbare Spuren auf der Haut.<sup>7</sup>

### *2.2.3. Psychische (seelische) Misshandlung*

Seelische oder psychische Gewalt sind Gefühle, Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen dem Kind und seiner Bezugsperson führen. Hierbei wird die geistig-seelische Entwicklung des Kindes zu einer selbständigen und lebensbejahenden Persönlichkeit behindert. Seelische Gewalt wird etwa durch Androhung von Gewalt und Vernachlässigung, Anschreien, Beschimpfen, Verspotten und Entwerten ausgeübt, aber auch durch Ausdruck von Hassgefühlen oder Aufforderung an das Kind, andere zu vernachlässigen oder zu misshandeln.<sup>8</sup>

### *2.2.4. Häusliche Gewalt*

Häusliche Gewalt umschreibt Gewaltstraftaten zwischen Erwachsenen in einer gegenwärtigen oder aufgelösten partnerschaftlichen Beziehung oder zwischen Verwandten. Kinder und Jugendliche, die im Haushalt einer der betroffenen Personen leben, werden dabei in Mitleidenschaft gezogen. Häusliche Gewalt kann grob in die drei Erscheinungsformen, körperliche, sexuelle und psychische Gewalt, unterteilt werden. Die Übergänge sind meist fließend und die Formen miteinander verflochten.<sup>9</sup>

### *2.2.5. Sexuelle Gewalt*

Die Gefährdungsform „sexuelle Gewalt“ umfasst alle sexuellen Handlungen, die an oder vor einem Kind gegen dessen Willen vollzogen werden oder denen Minderjährige aufgrund seiner/ihrer körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Die Täter\*innen nutzen ihre Macht- und Autoritätspositionen und die Liebe und

---

<sup>7</sup> Vgl. Kinderschutz – Zentrum Berlin 2009, S. 38 – 41.

<sup>8</sup> Vgl. ebd, S. 45 – 48.

<sup>9</sup> Vgl. Der Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein – Westfalen 2022.

Abhängigkeit der Schutzbefohlenen, um ihre eigenen sexuellen, emotionalen und sozialen Bedürfnisse zu befriedigen.<sup>10</sup>

Sexuelle Gewalt äußert sich in unterschiedlichen Formen<sup>11</sup>

- übertriebene, ständige Liebkosungen, die nicht altersentsprechend sind
- Bestehen auf gemeinsamer Körperhygiene, wobei der Erwachsene das Waschen des Kindes/Jugendlichen häufig übernimmt
- Rollenverschiebungen, Kind/Jugendlicher als Partnerersatz
- Zeigen, Anfassen der Genitalien an und vor einem Kind/Jugendlichen
- Der Täter/die Täterin nötigt das Kind/den Jugendlichen zu intimen Berührungen
- Masturbation vor und an einem Kind/Jugendlichen
- Zwang zum Geschlechtsverkehr: vaginal, anal oder oral
- Kind/Jugendlicher wird gezwungen, sich pornografisches Material anzuschauen oder darin mitzuwirken

#### *2.2.6. Unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte*

Ein unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte ist gegeben, wenn ungeeignete Betreuungspersonen (Lebensgefährten, Nachbarn, Freunde, usw.) das Kindeswohl gefährden, indem sie u. a. Gewalt gegen das Kind ausüben, das Kind zu Straftaten verleiten oder als Aufsichtspersonen die Aufsichtspflicht verletzen.<sup>12</sup>

### **2.3 Ebenen der Gefährdung**

Eine Kindeswohlgefährdung kann zwischen verschiedenen Ebenen auftreten:

1. Zwischen Kind und Erziehungsberechtigten
2. Zwischen Kind und Übungsleiter\*in
3. Zwischen Übungsleiter\*in und Übungsleiter\*in
4. Zwischen Kindern und Jugendlichen
5. Zwischen Kindern und Dritten

---

<sup>10</sup> Vgl. Der Kinderschutzbund Landesverband Nordrhein – Westfalen 2022.

<sup>11</sup> Vgl. ebd.

<sup>12</sup> Vgl. Arbeitsgruppe „Kinderschutz in der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit“ 2013, S. 8.

## **2.4 Mögliche Anzeichen von Kindeswohlgefährdung**

Die Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung fallen sehr unterschiedlich aus und können je nach Alter, Geschlecht und Persönlichkeit variieren.

Sie können sich wie folgt äußern<sup>13</sup>:

- massive und / oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. rote und blaue Flecken, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Selbstverletzendes Verhalten, Suizidversuche u. a.)
- schlechter körperlicher Zustand ohne medizinische Versorgung
- Verzögerungen der motorischen, sprachlichen oder geistigen Entwicklung ohne medizinische Abklärung
- starke Unterernährung oder Überernährung oder massive Essstörungen (z. B. Magersucht, Bulimie, Fettleibigkeit)
- fehlende Körperhygiene
- wiederholte witterungsunangemessene und/ oder verschmutzte Kleidung
- konkrete Mitteilungen/Andeutungen des Kindes
- auffallend zurückgezogenes, ruhiges, teilnahmsloses und anhaltend trauriges Verhalten
- auffälliges Kontaktverhalten zu Gleichaltrigen und / oder Erwachsenen
- aggressives Verhalten, mangelnde Frustrationstoleranz, wiederholte oder schwere gewalttätige und / oder sexuelle Übergriffe gegen Personen
- Schulverweigerung oder Schulschwänzen
- Missbrauch von Suchtmitteln (legale und illegale Drogen)
- altersunangemessenes Aufsuchen von gefährdenden Orten gemäß des Jugendschutzgesetzes (z. B. Drogenumschlagplatz, Straßenstrich) oder Fernbleiben vom elterlichen Haus

Die Anzeichen auf Kindeswohlgefährdung sollten objektiv und sorgfältig geprüft und hinterfragt werden.

## **3. Aufsichtspflicht**

Der SV „Einheit“ Borna e.V. trifft folgende Regelungen zur Aufsichtspflicht:

---

<sup>13</sup> Vgl. Arbeitsgruppe „Kinderschutz in der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit“ 2013, S. 9ff.



- Die Aufsichtspflicht beginnt mit Beginn der Trainingszeit im festgelegten Trainingsraum. Dabei müssen sich die Sportlerinnen und Sportler persönlich bei ihrem Übungsleiter anmelden.
- Die Aufsichtspflicht endet mit dem Ende der Trainingszeit im festgelegten Trainingsraum. Die Sportlerinnen und Sportler müssen sich bei ihrem Übungsleiter verabschieden.

Jeder Übungsleiter ist dazu verpflichtet die Regelung der Aufsichtspflicht einzuhalten.

Über folgende Regelungen müssen die Eltern informiert werden.

## **4. Präventionsmaßnahmen**

### ***4.1. Kinderschutzbeauftragte***

Zur Sicherung und Umsetzung des Konzeptes setzt der SV „Einheit“ Borna e.V. einen Kinderschutzbeauftragten/eine Kinderschutzbeauftragte ein.

Der Jugendleiter/ die Jugendleiterin des SV „Einheit“ Borna e.V. übernimmt die Tätigkeit des Kinderschutzbeauftragten/der Kinderschutzbeauftragten im Verein mit folgenden Aufgaben:

- vertrauensvolle Ansprechperson für alle Vereinsmitglieder
- Entgegennahme von Beschwerden und Beobachtungen
- Teilnahme an regelmäßigen Schulungsangeboten zum Thema
- Einleitung von Interventionsschritten im Verdachtsfall
- Koordination der Präventionsarbeit
- Organisation von internen und externen Schulungsangeboten für alle im Verein Tätigen
- Vernetzung mit externen Fachstellen und regionalen Sportverbänden
- Elternarbeit

Der Kinderschutzbeauftragte/Die Kinderschutzbeauftragte wird im Verein öffentlich bekannt gegeben.

### ***4.2. Ehrenkodex***

Ergänzend zum Übungsleitervertrag unterschreiben alle im Verein Tätigen einen Ehrenkodex. Damit bestätigen sie das Wohl des Kindes zu wahren.

### ***4.3. Übungsleiterschulung***

Regelmäßig soll jeder Übungsleiter/ jede Übungsleiterin und alle ehrenamtlichen Mitarbeiter zum Thema Kinderschutz geschult werden. Die Mitarbeitenden werden dabei durch den Kinderschutzbeauftragten/ die Kinderschutzbeauftragte über geeignete Schulungsangebote informiert.

Durch Sensibilisierung und Schulungen der Betreuungspersonen soll sowohl grundlegendes Wissen zum Thema als auch verantwortungsvolles Handeln gegenüber den Kindern und Jugendlichen vermittelt werden.

Der Verein befürwortet externe Schulungen zu diesem Themengebiet und übernimmt nach Absprache die hierfür anfallenden Kosten.

### ***4.4. Schulung von Kindern und Jugendlichen***

Kinder können sich nicht von Anfang an allein schützen und sind auf die Unterstützung von Erwachsenen angewiesen. Dennoch haben sie das Recht auf eine gesunde Entwicklung und Partizipation.

Unsere Aufgabe als Verein ist es die Kinder und Jugendlichen in ihrer Entwicklung zu stärken und zu unterstützen. Ihre Wünsche, Bedürfnisse und Grenzen wahrzunehmen, zu respektieren und darauf einzugehen. Kinder und Jugendliche mit einer starken Persönlichkeit können sich besser vor einem übergriffigen Verhalten, dass ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung beeinträchtigt, schützen. Somit sollten auch sie über das Thema Kinderschutz und ihre Rechte informiert werden.

Bei der Schulung von Kindern und Jugendlichen werden folgende Ziele verfolgt:

- Aufklärung über Kinderrechte
- Stärkung des Selbstbewusstseins
- Thematisierung von Grenzen und Grenzüberschreitungen
- Wertschätzung und Anerkennung
- Mitbestimmung und Partizipation
- Gemeinsames Entwickeln von Handlungsweisen und Regeln für den Trainingsbetrieb

## **5. Handlungsleitfaden**

Vorfälle der Kindeswohlgefährdung können auch mit einem Kinder- und Jugendschutzkonzept nicht vollständig ausgeschlossen werden. Daher ist es wichtig bei Verdachtsfällen als Verein schnellstmöglich reagieren zu können, sodass Gefahrensituationen für Kinder und Jugendliche unterbunden werden.

Der folgende Handlungsleitfaden orientiert sich an dem herausgegebenen Handlungsleitfaden des Landessportbundes Sachsen.

### **Handlungsleitfaden bei einem Verdachtsfall**

#### ***(1) Anhaltspunkte und Informationen dokumentieren***

- a. Diese sollten sachlich und objektiv dokumentiert werden.
- b. Keine eigenen Interpretationen hinzufügen.
- c. Dokumentationen sicher aufbewahren.

#### ***(2) Kinderschutzbeauftragte und Vorstand kontaktieren***

- a. Informationen nicht an Dritte weitergeben.

#### ***(3) Erste Risikoeinschätzung gemeinsam mit den***

##### ***Kinderschutzbeauftragten***

- a. Gemeinsames analysieren der Situation und Beurteilung des Gefahrenrisikos.
- b. Wenn notwendig Konsultation externer Beratungsstellen und/oder des Jugendamtes.
- c. Ergebnisse und vereinbarte Handlungsschritte dokumentieren.

#### ***(4) Mögliche Handlungsschritte***

- a. Gespräch führen mit Eltern, Kind und weiteren Beteiligten.
- b. Hilfen anbieten.
- c. Kontaktierung weiterer externer Fachstellen.

### **Handlungsleitfaden bei Feststellung eines Ernstfalls**

- (1) Trennung betroffene Person und verdächtige Person auf Basis der beobachteten und vorliegenden Anhaltspunkte/Situation*
- (2) Kinderschutzbeauftragte/Kinderschutzbeauftragter und Vorstand kontaktieren*
- (3) Freistellung verdächtige Person von Aufgaben im Verein durch den Vorstand*
- (4) Anhaltspunkte und Informationen dokumentieren*
- (5) Mitteilung an externe Fachstellen (Polizei, Jugendamt, psychologischer Fachdienst) durch den Vorstand oder Kinderschutzbeauftragten*

*Im Verdachtsfall gilt immer:*

- **Ruhe bewahren!**
- **Auf seine eigenen Grenzen achten! Wir gehören weder zur Justiz, noch sind wir Therapeuten – geht nur so weit, wie ihr euch wohlfühlt.**
- **Sachlich bleiben!**
- **Informationen vertraulich behandeln!**
- **Keine voreiligen Schlussfolgerungen ziehen!**
- **Im Interesse des jungen Menschen handeln und das Opfer schützen!**

## **6. Kontaktmöglichkeit**

Jedes Mitglied soll die Möglichkeit erhalten unangenehme Situationen oder Verhaltensweisen melden zu können oder Beschwerden einzureichen. Dabei werden alle Beschwerden ernst genommen, bearbeitet und dokumentiert. Beschwerden können schriftlich oder persönlich eingereicht werden.

Die Kontaktdaten des Vorstandes und des Kinderschutzbeauftragten/ der Kinderschutzbeauftragten sind auf der Vereinshomepage veröffentlicht.

## **7. Gültigkeit**

Das Kinder- und Jugendschutzkonzept des SV „Einheit“ Borna e.V. wurde in der Vorstandssitzung am 16.03.2023 einstimmig beschlossen und ist somit für alle Mitglieder bindend.

## Anhang

### Literaturverzeichnis

ARBEITSGRUPPE „KINDERSCHUTZ IN DER VERBANDLICHEN KINDER- UND JUGENDARBEIT“: Ist das Kindeswohl gefährdet? Eine Handreichung für Ehrenamtliche, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. 2013.

DER KINDERSCHUTZBUND LANDESVERBAND NORDRHEIN-WESTFALEN: Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung. URL: <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindeswohl-und-kindeswohlgefaehrdung/erscheinungsformen-der-kindeswohlgefaehrdung/> - Download vom 18.01.2023.

KASPER, BERND: Kindeswohl. Eine gemeinsame Aufgabe. Ein Leitfaden für Studierende und Fachkräfte der sozialen Arbeit. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht GmbH 2017.

KINDERSCHUTZ – ZENTRUM BERLIN: Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. 11. Überarbeitete Auflage. Berlin: Kinderschutz – Zentrum Berlin 2009.